

Landrentenbank betreffend, aufgenommen wissen, und tritt sie insofern dem Beschlusse der ersten Kammer bei? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Dr. Wahle: Ein zweiter Differenzpunkt hat sich bei §. 5 herausgestellt. Die jenseitige Deputation sagt in ihrem Berichte Seite 90 zu §. 5 Folgendes:

Der Zweck des §. 5, welcher in der zweiten Kammer unverändert angenommen worden ist, geht dahin, den §. 21 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 insoweit aufzuheben, als darin der Schlußtermin der Landrentenbank auf den ersten April 1856 festgesetzt ist. Da jedoch in §. 21 des gedachten Gesetzes nicht bloß der Schlußtermin der Landrentenbank, sondern noch andere Bestimmungen zum Theil materiellen Inhalts enthalten sind, die Aufhebung derartiger Bestimmungen aber nicht in der Absicht des Entwurfs liegen kann, so könnte die allgemeine Fassung des §. 5 leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben und es schlägt daher im Einverständniß mit dem Herrn Regierungskommissar die Deputation vor, den §. 5 so zu fassen:

„§. 5.

§. 21 des Gesetzes vom 15. Mai 1851 (S. 135 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851) wird, insoweit darin der Schlußtermin für die Ueberweisung von Renten auf die Landrentenbank auf den ersten April 1856 festgesetzt ist, hiermit aufgehoben.“

Nun steht fest, daß durch diese Einschränkung die Deutlichkeit des §. 5 nur gewinnt; es rath daher auch hier Ihre Deputation an, die allgemeine Fassung, welche der Entwurf enthält, aufzugeben und die beschränkte Fassung des Paragraphen, welche die jenseitige Deputation vorge schlagen und die Kammer angenommen hat, ebenfalls anzunehmen.

Präsident Dr. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in dieser Beziehung das Wort begehre? — Sie haben gehört, meine Herren, die Deputation schlägt vor, der ersten Kammer insofern beizutreten, als dieselbe dem §. 5 des erwähnten Gesetzes eine mehr beschränkte Fassung gegeben hat, als die von uns genehmigte ist. Tritt die Kammer der Ansicht ihrer Deputation bei? — Einstimmig Ja:

Der Abg. Haberkorn hat sich das Wort zu einer Mittheilung erbeten.

Abg. Haberkorn: Bei Gelegenheit der in geheimer Sitzung erfolgten Berathung des Königlichen Decrets vom 25. Mai 1855, die Eisenbahnverbindung zwischen Dresden und Freiberg betreffend, stellte der Abg. Glöckner einen Antrag, welcher ebenfalls auf diese Eisenbahn Bezug hatte und wurde derselbe der zweiten Deputation zur Begutachtung überwiesen. Inzwischen ist ein neues Königliches Decret erschienen, den Entwurf eines Expropriationsgesetzes für eine Eisenbahn von Tharand nach Freiberg betreffend, vom 20. Juli dieses Jahres und dieses allerhöchste Decret ist der ersten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Wegen der Connerität des Glöckner'schen Antrags und des erwähnten Königlichen Decrets sind nun heute die

erste und zweite Deputation zusammengesetzt und haben sich dahin verständigt, daß, da die Zeit jetzt drängt und es nicht gerathen erscheint, über eine und dieselbe Sache zwei Berichte zu erstatten, der Referent der ersten Deputation über das Königliche Decret zugleich auch Bericht über den Antrag des Abg. Glöckner erstatten soll und will. Ich wollte nicht unterlassen, der Kammer dieses Uebereinkommen der beiden Deputationen beziehentlich zur Genehmigung mitzutheilen.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit diesem Uebereinkommen der gedachten beiden Deputationen einverstanden? — Einstimmig Ja.

Wir gehen nun über zu dem ersten Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung, zum Bericht unserer zweiten Deputation über die Positionen 23 — 26 des ordentlichen Staatsbudgets (I. B.) die Staatseinkünfte durch Steuern und Abgaben auf jedes der drei Jahre 1855, 1856, 1857 betreffend. Der Herr Abg. Püschel ist Referent und wird die Güte haben, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Püschel: Der Bericht lautet dahin:

Nachdem die Berathung des Ausgabebudgets in beiden Kammern so weit vorgeschritten ist, daß sich mit ziemlicher Gewißheit die Resultate derselben überblicken lassen, steht die Deputation nicht an, der geehrten Kammer auch über diesen letzten Theil des Einnahmebudgets ihre Ansichten und Vorschläge zu eröffnen und zur Entschließung zu stellen.

Wenn die Deputation einerseits die erfreuliche Wahrnehmung zu machen gehabt hat, daß die Erträgnisse der Staatsdomänen, der Regalien und nutzbringenden Anstalten und der werbenden Capitalien, einzelner Abminderungen ungeachtet, in bedeutend höhern Ziffern, als in dem Voranschlage der verflossenen Periode sich herausstellen, und bei fortwährendem Frieden und regerm Geschäftsverkehr wohl auch in einzelnen Einnahmebranchen auf noch höhere Erträge davon zu hoffen sein dürfte, so hat sich doch dieser Wahrnehmung die Erscheinung gegenübergestellt, daß andererseits auch die Bedürfnisse, gegenüber denen der abgelaufenen Periode, in erheblicher Weise sich gesteigert haben.

Um daher das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, ist die Staatsregierung abermals in dem Falle gewesen, nicht nur die directen Steuern in der bisherigen Höhe wieder zu erfordern, sondern den Steuerpflichtigen auch auf's Neue sowohl nach dieser Richtung hin, als auch in Bezug auf einige Branchen der indirecten Abgaben außerordentliche Leistungen anzufinnen.

Wie es indeß den Kammern gelungen ist, in verschiedenen Bedürfnisbranchen Ersparnisse zu bewirken, welche auf Erleichterung der directen Steuerlast einigen Einfluß üben, so hat sich auch sonst noch die Fügigkeit wenigstens zu theilweiser Abminderung der außerordentlichen directen Abgaben ergeben und die Deputation glaubt sogar, unter der Voraussetzung, daß Ruhe und Frieden gesichert bleibt und die Staatskasse zu außerordentlichen Aufwänden nicht angestrengt werden darf, der Hoffnung sich hingeben zu können, daß es, namentlich in Betracht des nur in mäßiger Höhe veranschlagten Einkommens von den Regalien und nutzbringenden Staatsanstalten, möglich sein werde, die